

Satzung Tauchclub Alpha Kiel e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

B. Mitgliedschaft im Verein

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Ausschluss
- § 14 Ehrungen

C. Organe des Vereins

- § 15 Vereinsorgane
- § 16 Vorstand
- § 17 Gesamtvorstand
- § 18 Mitgliederversammlung
- § 19 Inhalt der Tagesordnung
- § 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 22 Kassenprüfer
- § 23 Ausschüsse
- § 24 Ordnungen

D. Schlussbestimmungen

- § 25 Haftpflicht
- § 26 Sportunfälle
- § 27 Auflösung des Vereins
- § 28 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „Tauchclub Alpha Kiel e.V.“
.
- 2 Er hat seinen Sitz in Kiel
.
- 3 Der Verein ist unter Nummer 2882 am 04. November 1982 in das Vereinsregister beim
. Amtsgericht Kiel eingetragen

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und dem Sportverband Kiel e.V. sowie Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Diese Mitgliedschaften sollen auch beibehalten werden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 2 Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der
. sportlichen Jugendarbeit.
- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
.
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Freizeitsports
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege
 - Förderung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
.
- 5 Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und
. etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
. unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

B. Mitgliedschaft im Verein

§ 6 Mitglieder

- 1 Der Verein unterscheidet
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2 Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Gastmitglieder
- 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14 dieser Satzung

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
- 2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 3 Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
- 4 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

- 1 Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 2 Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3 Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1 Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 2 Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie alleine haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 3 Außerordentliche Mitglieder haben das recht, an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres volles Stimmrecht, sie gelten somit für Abstimmungen als ordentliches Mitglied.
- 4 Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

- 5 Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 1 Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2 Die Mitglieder sind zu der Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.

§ 11 Beiträge und Gebühren

- 1 Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
- 3 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 4 Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- 5 Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2 Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- 3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 13 Ausschluss

- 1 Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnung oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

- 2 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den
 . Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem
 Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der
 Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 3 Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch
 . eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4 Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung
 . zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit
 Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die
 Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 14 Ehrungen

- 1 Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die
 . Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
- 2 Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die
 . Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§ 15 Vereinsorgane

- 1 Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
- 2 Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes gilt
 . die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen
 wird.
- 3 Alle Organmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.
- 4 Personalunion ist unzulässig.

§ 16 Vorstand

- 1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - Stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
- 2 Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der
 . Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des
 Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand
 fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 3 Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 500,00
 . (fünfhundert) verpflichtet, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 4 Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung
 . aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung. Er hat das recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 6 In den geraden Jahren werden der Vorsitzende sowie der Schatzmeister gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende wird in den ungeraden Jahren gewählt.
- 7 Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.
- 8 Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- .
- 9 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 17 Gesamtvorstand

- 1 Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus:
 - a) dem Vorstand (§ 16)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Jugendwart
 - e) dem Gerätewart

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

- 2 Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
- .
- 3 Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4 Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 6 In den ungeraden Jahren werden der Sportwart, der Schriftführer sowie der Jugendwart, in den geraden Jahren wird der Gerätewart gewählt.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 16 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
- 8 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- .

§ 18 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- .

- 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie muss
. die Tagesordnung enthalten.
- 4 Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung
. muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige
Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.
- 5 Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die
. Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 19 Inhalt der Tagesordnung

- 1 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
- 2 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der
. Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann
dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der
anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag
in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- und Satzungsänderung kann
nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf
. die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende
Vorsitzende anwesend ist.
- 2 Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
.
- 3 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden
. stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht
berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des
Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des
Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der
anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4 Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen die mindestens 10 % der
. anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- 5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll
. aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem
Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
.
- 2 Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss
. der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche
Mitgliederversammlung einberufen.
- 3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche
. Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 22 Kassenprüfer

- 1 Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu
. bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner
Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 2 Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören
.
- 3 Der Kassenprüfer wird jährlich bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
.

§ 23 Ausschüsse

- 1 Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden,
. deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- 2 Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter
. einberufen.
§ 17 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 24 Ordnungen

- 1 Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht
. Satzungsbestandteil.
- 2 Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder
. aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- 3 Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen
.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

§ 26 Sportunfälle

- 1 Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand
. anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche der zuständigen Versicherung gemeldet
werden müssen.
- 2 Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der
. Versicherung. In diesem Falle sind auch die Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 27 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
. beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2 Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren
. stimmberechtigten Mitglieder unter Einberufung einer Frist von 6 Wochen. § 20 der Satzung ist
zu beachten.

- 3 Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
- 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 6 Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel anzumelden.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.05.2000 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Satzung, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen ist.